

KOA 1.960/22-065

# **Bescheid**

## I. Spruch

- 1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, fest, dass die Trending Topics GmbH (FN 480593f) die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf "Trending Topics", abrufbar unter https://www.youtube.com/c/TrendingTopicsTV/videos, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
- 2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.07.2021 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die Trending Topics GmbH wegen des Verdachts der Nichtanzeige des Abrufdienstes "Trending Topics" gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G ein.

Am 26.07.2021 brachte die Trending Topics GmbH eine Stellungnahme ein, in der sie ausführte, dass sie der Ansicht sei, dass sie der Anzeigepflicht gemäß § 9 AMD-G nicht unterliege, da sie im Jahr 2021 bis zu diesem Zeitpunkt lediglich sieben Videos hochgeladen habe.

Mit Eingabe im eRTR vom 08.10.2021, telefonisch ergänzt am 01.12.2021, hat die Trending Topics GmbH einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf auf der Plattform YouTube angezeigt. Die Aufnahme der Tätigkeit wurde mit 01.11.2019 angegeben.

Das Anbringen war jedoch unvollständig, weshalb die KommAustria der Trending Topics GmbH mit Schreiben vom 17.12.2021 einen Mängelbehebungsauftrag erteilte. Das Schreiben der KommAustria blieb bis dato unbeantwortet.



#### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Trending Topics GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Geschäftsführer sind die österreichischen Staatsbürger Bastian Kellhofer und Jakob Steinschaden.

Die Trending Topics GmbH ist Veranstalterin des Abrufdienstes "Trending Topics", abrufbar unter https://www.youtube.com/c/TrendingTopicsTV/videos. Der YouTube-Kanal wird seit 01.11.2019 verbreitet.

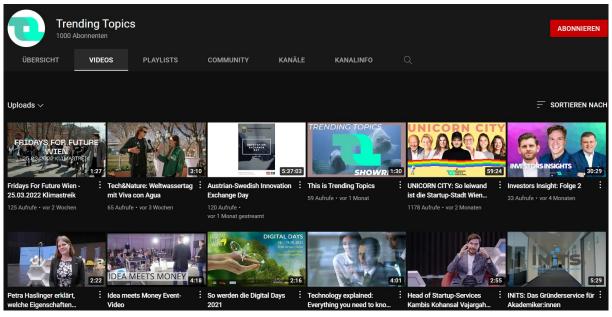


Abbildung 1

KOA 1.960/22-065 Seite 2/6



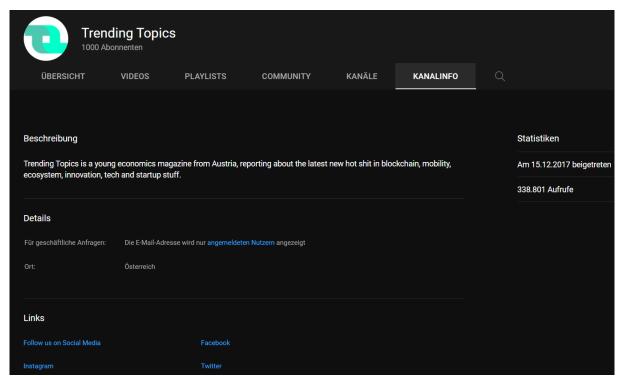


Abbildung 2



Abbildung 3

KOA 1.960/22-065 Seite 3/6



Am 08.10.2021, telefonisch ergänzt am 01.12.2021, zeigte die Trending Topics GmbH den Abrufdienst "Trending Topics" gemäß § 9 AMD-G bei der KommAustria an. Das Anbringen war jedoch unvollständig, weshalb die KommAustria der Trending Topics GmbH mit Schreiben vom 17.12.2021 einen Mängelbehebungsauftrag erteilte. Das Schreiben der KommAustria blieb bis dato unbeantwortet.

#### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen betreffend die Trending Topics GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Abrufdienst beruhen auf der Eingabe der Trending Topics GmbH vom 08.10.2021 sowie der Einsichtnahme vom 13.04.2022. Das Datum der Betriebsaufnahme am 01.11.2019 ergibt sich aus den Angaben der Trending Topics GmbH.

Die Feststellungen zur getätigten Anzeige des Abrufdienstes sowie dem Mängelbehebungsauftrag ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

## 4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### "Begriffsbestimmungen

#### § 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABI. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

KOA 1.960/22-065 Seite 4/6



4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

#### "Anzeigepflichtige Dienste

- § 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.
- (2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:
- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]"

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Trending Topics GmbH seit 01.11.2019 den Abrufdienst "Trending Topics", abrufbar unter https://www.youtube.com/c/TrendingTopicsTV/videos, bereitstellt.

Die Trending Topics GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 iVm Abs. 2 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anzeigen müssen; eine (vollständige) Anzeige erfolgte bis dato nicht.

Da die Trending Topics GmbH eine Anzeige spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

### 4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt.

KOA 1.960/22-065 Seite 5/6



Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet sowie (noch) unvollständig erfolgte, so wurde sie dennoch zeitnah an das verfahrensgegenständliche Einleitungsschreiben der KommAustria getätigt. Generell ist daher anzunehmen, dass die Trending Topics GmbH den Willen zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen hatte. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

# III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-065", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. April 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner (Vorsitzende-Stellvertreterin)

KOA 1.960/22-065 Seite 6/6